

Mietvertrag für Spielmobil

1. Zwischen den im nachfolgenden Vertragstext als Vermieter und Mieter bezeichneten Parteien wird über den untenstehend näher bezeichneten Anhänger dieser Mietvertrag geschlossen. Der Anhänger, das Spielmobil der Gemeinde Rielasingen-Worblingen, wird ausschließlich in Verbindung mit der Spielekiste verliehen und soll Kindern und Jugendlichen zu Gute kommen.

Vermieter ist die Gemeinde Rielasingen-Worblingen vertreten durch das Sachgebiet Soziales, Bildung, Generationen (Kontakt Daten: 07731-790697/ ruscelli@rielasingen-worblingen.de)	Mieter
Nr. Personalausweis (Mieter)	
Führerschein Nummer, Klasse (Kopie hinterlegen)	
Adresse:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

2. Der vermietete Anhänger ist ein Kofferranhänger und hat folgende Maße:

- Länge 2500 cm/ Breite 1300 cm / Höhe 1500 cm
- Gewicht: 430 kg
- Hersteller/ Typ: Hirth-Koffer-Anhänger als Tieflader
- Kennzeichen: KN RW 102

Der Anhänger darf das Gesamtgewicht von 750 kg nicht überschreiten. Nur unter dieser Bedingung ist der Führerschein Klasse B ausreichend.

3. Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung des Hängers beim Vermieter und endet mit der vereinbarten Rückgabe oder sofern die Rückgabe zu einem späteren Termin als den vereinbarten Termin erfolgt – mit der Rückgabe (längstens aber drei Veranstaltungstage)

Abholung: Tag und Uhrzeit	
Rückgabe: Tag und Uhrzeit	
Miete:	

4. Die Ausleihgebühr für den Anhänger beträgt 20€. Es wird eine Kautions von 50€ hinterlegt, die bei der Rückgabe wieder ausbezahlt wird.
5. Der Anhänger ist für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und verfügt über eine Vollkaskoversicherung (SB 300€ einschließlich Teilkasko SB 150€)) nach den Vorschriften des Pflichtversicherungsgesetzes. Der Mieter ist dazu verpflichtet, dem Vermieter alle Vermögensschäden zu ersetzen, die dieser im Falle eines Verkehrsunfalles erleidet und die nicht durch Leistungen von Unfallgegnern oder der Fahrzeugversicherung (Vollkasko oder Teilkasko) ausgeglichen werden.

6. Haftung: Die Gemeinde übergibt den Anhänger dem Nutzer in ordnungsgemäßigem Zustand.
Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an dem überlassenen Anhänger oder Spielgeräten den durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
7. Für Sach- und Personenschäden, die durch die Benutzung des „Spielmobils“ entstehen, übernimmt der Vermieter keine Haftung!
8. Der Mieter des „Spielmobils“ erklärt sich mit diesen Vereinbarungen einverstanden.

Rielasingen-Worblingen, den

Unterschrift d. Mieters

**Unterschrift Sachgebiet Soziales,
Bildung, Generationen**